

## GESCHÄFTSORDNUNG

### des Beirats bei der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 01.10.2021

Gemäß § 70 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der aktuellen Fassung werden zur unabhängigen Vertretung der Belange von Natur und Landschaft bei den unteren Naturschutzbehörden Beiräte gebildet.

In der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683) in der aktuellen Fassung, sind unter anderem Grundzüge der Geschäftsordnungen für die Beiräte festgelegt.

Zur Konkretisierung dieser Grundzüge hat der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (UNB) in seiner Sitzung am 25.06.2015 folgende Geschäftsordnung beschlossen.

Die Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates betreffenden erheblichen Textzeilen aus dem Landesnaturchutzgesetz, der Durchführungsverordnung zum Landesnaturchutzgesetz, der Kreisordnung NW und der Gemeindeordnung NW wurden aus Gründen der Vollständigkeit in die Geschäftsordnung aufgenommen und zur vereinfachten Lesbarkeit durch eine *kursive Schreibweise* kenntlich gemacht. Die entsprechenden Textstellen sind mit den Ziffern 1) - 4) gekennzeichnet. Die Fundstellen sind am Ende der Geschäftsordnung aufgelistet.

Mit Stand vom 01.10.2021 wurde die Geschäftsordnung redaktionell überarbeitet.

### § 1

#### Einberufung des Beirats

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende soll den Beirat jährlich mindestens fünfmal einberufen. *Er/Sie muss ihn einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der UNB schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt wird.* 4)
- (2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende beruft den Beirat mit einer Ladungsfrist von mindestens 13 Kalendertagen schriftlich ein. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung 14 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.
- (3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen. Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und bei Bedarf einen nichtöffentlichen Teil. Die Tagesordnung kann durch Nachträge ergänzt werden; diese sollen den Mitgliedern drei Kalendertage vor Sitzungsbeginn vorliegen. Erläuterungen zur Tagesordnung sind grundsätzlich der Einladung beizufügen oder kurzfristig nachzureichen.
- (4) Die UNB übersendet die Einladung an alle Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (5) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende/die Vorsitzende fest, ob der Beirat ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig ist.
- (6) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende hebt die Sitzung auf, wenn festgestellt wird, dass der Beirat nicht ordnungsgemäß einberufen ist.

## § 2 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der UNB fest. Er/Sie hat dabei Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die im Rahmen der Aufgaben des Beirates liegen und ihm/ihr drei Wochen vor der Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder zugehen.
- (2) Die Tagesordnung wird vor Eintritt in die Beratungen festgestellt. Der Beirat kann in begründeten Eilfällen die Tagesordnung um zusätzliche Beratungspunkte erweitern. Die Tagesordnungspunkte werden in der sich aus der Einladung ergebenden Reihenfolge behandelt, sofern nicht der Beirat etwas Anderes beschließt.

## § 3 Teilnahme an Sitzungen

Die Teilnahme eines Mitgliedes wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

## § 4 Vorsitzender/Vorsitzende

- (1) *Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin. 1)*
- (2) *Der Vorsitzende/Die Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. 1)*
- (3) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin können nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder und nur dann abberufen werden, wenn in derselben Sitzung ein neuer Vorsitzender/eine neue Vorsitzende bzw. Stellvertreter/Stellvertreterin gewählt wird.
- (4) Endet die Mitgliedschaft des Vorsitzenden/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin, so wählt der Beirat für den Rest der Amtsdauer einen neuen Vorsitzenden/eine neue Vorsitzende bzw. Stellvertreter/Stellvertreterin.
- (5) Sind der Vorsitzende/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin verhindert, so wählt der Beirat unter Leitung des ältesten Mitglieds ohne Aussprache aus den anwesenden Mitgliedern einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende für die Dauer der Verhinderung.
- (6) *Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende anstelle des Beirats beteiligt werden. 1)*

## **§ 5 Verhandlungsleitung**

- (1) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen. Er/Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Geschäftsordnung in den Sitzungen. Er/Sie kann Zuhörende, die die Verhandlung stören, ausschließen.
- (2) Der Vorsitzende/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Er/Sie bestimmt bei mehreren gleichzeitigen Wortmeldungen die Reihenfolge. Dem Vertreter/der Vertreterin der UNB ist auf Bitten auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen. Der Vorsitzende/Die Vorsitzende kann jederzeit außerhalb der Reihenfolge das Wort ergreifen.
- (3) Ein Mitglied darf nur die zur Erörterung stehende Angelegenheit behandeln.
- (4) Dem antragstellenden Mitglied steht das Wort sowohl zu Beginn als auch zum Schluss der Beratung zu.
- (5) Der Beirat kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen, die Rednerliste schließen oder die Aussprache beenden.
- (6) Jedes Mitglied kann Zwischenfragen über den Vorsitzenden/die Vorsitzende an den Redner/die Rednerin stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.
- (7) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Rednerfolge erteilt werden.

## **§ 6 Rechtsstellung der Mitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen**

- (1) Jedes Mitglied kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Diese sollen nach Möglichkeit vier Tage vor der Sitzung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und nachrichtlich der UNB schriftlich zugeleitet werden.
- (2) Ist ein Mitglied abwesend, so ist sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin bei Abstimmungen und Wahlen stimmberechtigt. Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin gilt im Vertretungsfall als Mitglied im Sinne dieser Geschäftsordnung. Außerhalb des Vertretungsfallles können die Stellvertreter/Stellvertreterinnen an den Beratungen teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen handeln nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung; sie sind an Weisungen, Aufträge und Richtlinien nicht gebunden.
- (4) *Die Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind über die Einberufung des Beirats vor den Sitzungen und über deren Ergebnisse zu unterrichten. Sie können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Beirats als Zuhörer/Zuhörerin teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörerin begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, auf Zahlung von Sitzungsgeld und auf Erstattung der Fahrkosten.* 4) Entsprechendes gilt auch für die Teilnahme an der öffentlichen Sitzung gemäß Absatz 2 Satz 3.

**§ 7**  
**Zurücknahme und Änderung von Anträgen  
und Vorlagen, erneute Anträge**

- (1) Jeder Antrag kann durch den Antragsteller/die Antragstellerin bis zu Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder geändert werden. Entsprechendes gilt für Vorlagen der UNB.
- (2) Bis zu Beginn der Abstimmung können zu Anträgen und Vorlagen Änderungsanträge und Gegenanträge gestellt werden.
- (3) Änderungen gem. Absatz 1 und Anträge nach Absatz 2 sind schriftlich oder zu Protokoll zu formulieren.
- (4) Abgelehnte Anträge dürfen frühestens in der übernächsten Sitzung des Beirates erneut gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden.

**§ 8**  
**Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) *Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. 1),2)*
- (2) Zuhörende sind nicht berechtigt, Beifall oder Missbilligung zu äußern. Sie dürfen nur dann sprechen, wenn sie von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden um Stellungnahme gebeten werden.
- (3) Film- und Tonaufnahmen dürfen in den Sitzungen nur mit einstimmiger Genehmigung des Beirats gemacht werden.

**§ 9**  
**Beschlussfähigkeit und Abstimmungen**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn *mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.* 1),2)
- (2) *Der Beirat beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. Werden Beschlüssen gefasst, gilt bei Stimmengleichheit ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die vorgeschlagene Person gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los.* 4)
- (3) Vor der Abstimmung soll die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses verlesen werden; dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Liegt der zu fassende Beschluss den Mitgliedern schriftlich vor, so genügt ein Hinweis auf diese Vorlage.
- (4) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen.

- (5) *Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. 1), 2) Mitglieder, die annehmen müssen, dass sie wegen einer nach näherer Bestimmung des § 24 KrO in Verbindung mit § 31 Gemeindeordnung (GO) von der Mitwirkung an einer Entscheidung ausgeschlossen sind, haben dies dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert anzuzeigen. (s. hierzu Anlage 1 der Geschäftsordnung)*

## **§ 10**

### **Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung muss der Vorsitzende/die Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einem Mitglied zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Gegenstandes beziehen, der zur Beratung ansteht. Die Redezeit hierfür darf drei Minuten nicht überschreiten.
- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Anträge auf Schluss der Aussprache oder Schließung der Rednerliste können nur von einem Mitglied gestellt werden, das noch nicht zur Sache gesprochen hat.
- (3) Vor der Abstimmung können auf Wunsch ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag sprechen.

## **§ 11**

### **Niederschrift**

- (1) *Über die Sitzungen des Beirats ist eine Niederschrift zu fertigen, in der zu den gefassten Beschlüssen das Stimmenverhältnis wiederzugeben ist. Überstimmte Mitglieder können verlangen, dass ihre abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird. 4)*
- (2) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden und von dem Schriftführer/der Schriftführerin, der/die von der UNB gestellt wird, unterzeichnet.
- (3) Die UNB übersendet die Niederschrift an alle Mitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen.
- (4) Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung zur Genehmigung gestellt.

## **§ 12**

### **Grundsatzbeschlüsse**

- (1) Der Beirat kann für bestimmte Angelegenheiten Grundsatzbeschlüsse fassen mit der Wirkung, dass in diesen Fällen künftig keine weitere Beteiligung des Beirates mehr erforderlich ist. Diese Beschlüsse sind von der UNB zusammenzustellen und in jeweils aktualisierter Fassung als Anlage der Geschäftsordnung beizufügen (s. hierzu Anlage 2 der Geschäftsordnung).
- (2) Der Beirat kann jederzeit einen nach Absatz 1 getroffenen Grundsatzbeschluss ändern oder aufheben oder sich im Einzelfall eine Beteiligung vorbehalten.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in der Sitzung am 25.06.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24.11.2011 außer Kraft.

---

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in der Sitzung am 25.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.06.2015 außer Kraft.

#### Hinweis zu den kursiv geschriebenen Textzeilen der Geschäftsordnung

- 1) Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (s. §70)
- 2) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (s. §§24, 33, 34)
- 3) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (s. §31)
- 4) Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683) (DVO-LNatSchG); zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2015 (s. §3)

## Anlage 1 zu § 9 Abs. 7 der GeschO

### § 31 Gemeindeordnung NRW

#### Ausschließungsgründe

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen,
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, wenn die Entscheidung eine natürliche oder juristische Person direkt berührt.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,
2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört den genannten Organen als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,
3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,
3. bei Wahlen, Wiederwahlen und Abberufungen nach § 71, es sei denn, der Betreffende selbst steht zur Wahl,
4. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus

ihnen abberufen wird; das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge zur Berufung in solche Organe gemacht werden,

5. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muß, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Für die Entscheidung in Fällen, in denen der Ausschluß streitig bleibt, ist bei Mitgliedern eines Kollegialorgans dieses, sonst der Bürgermeister zuständig. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von dem Kollegialorgan durch Beschluß, vom Bürgermeister durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, des § 72, des § 93 Abs. 5, § 103 Abs. 7 und des § 104 Abs. 3 sind

1. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der eingetragenen Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2, 5 und 6 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben oder die Lebenspartnerschaft aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen kann nach Beendigung der Abstimmung nur geltend gemacht werden, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.



## **Anlage zu § 12 der Geschäftsordnung des Beirates bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Sieg-Kreises**

Für folgende Angelegenheiten hat der Beirat Grundsatzbeschlüsse gefasst mit der Folge, dass im konkreten Einzelfall künftig keine weitere Beteiligung des Beirates mehr erforderlich ist:

1. Erteilung der Befreiung für ein Bauvorhaben im Außenbereich, wenn der Beirat bereits bei der Bauvoranfrage beteiligt wurde, dabei keine Bedenken gegen die in Aussichtstellung einer notwendigen Befreiung erhoben hat und im späteren Baugenehmigungsverfahren keine wesentlichen Abweichungen erkennbar sind.
2. Genehmigung von Veranstaltungen in Schutzgebieten, wenn diese Veranstaltungen auf vorhandenen und freigegebenen Wegen stattfinden, sofern keine Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu erkennen sind.
3. Genehmigung von wiederkehrenden Veranstaltungen, sofern der Beirat dieser in der Vergangenheit bereits zugestimmt hat und sich in der Zwischenzeit keine wesentlichen tatsächlichen oder fachlichen Änderungen ergeben haben.
4. Anlage oder Änderung von (privaten) Hauskläranlagen auf den Hausgrundstücken (analog der für das NSG Naafbachtal seit 2003 getroffenen Regelung).
5. Verlängerung von Genehmigungen zur Einleitung von Niederschlagswasser in Fließgewässer, wenn entweder gar keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, oder die mit den baulichen Veränderungen verbundenen Beeinträchtigung so geringfügig ist, dass keine Besorgnis einer Beeinträchtigung in Natur und Landschaft besteht und keine Erhöhung der Einleitungsmenge oder eine höhere stoffliche Belastung erfolgt.
6. Erteilung von Genehmigungen zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser bis zu einer Menge von 16 EGW (entspricht 1 – 4 Wohneinheiten), ohne dass bauliche Veränderungen vorgenommen werden.
7. Verlegung oder Sanierung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb von Wegeflächen und Banketten, wenn keine Besorgnis einer Beeinträchtigung von Natur und Landschaft besteht (analog der für bituminös befestigte Wege bereits bestehende Regelung).
8. Querung von verrohrten Gewässern durch Ver- und Entsorgungsleitungen.